



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhand, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 74.

Leipzig, Dienstag den 31. März 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Aus dem italienischen Buchhandel.

II.

(I siehe Nr. 42.)

Bewegung gegen ausländische Reiseleiter. — Einforderung von Pflichtexemplaren von ausländischen, in Italien vertriebenen Verlagswerken. — Weihnachtsnovitäten, Jugendschriften-Ausstellung. — Aus dem Zettelpaket.

Im Schoße des Nationalvereins für den Fremdenverkehr in Italien, der seinen Sitz in Rom hat, wurden wiederholt Klagen laut, daß gewisse ausländische Italien-Reiseleiter das Land verleumdeten. Sie gründeten sich zwar auf keine speziellen Tatsachen, sondern waren allgemeinen Charakters. Prüft man die Sache näher, so findet man erstens, daß derartige Klagen nicht zum erstenmal aufgetaucht und immer bald wieder verstummt sind, und zweitens, daß nicht geleugnet werden darf, daß schon mancher unberufene Reise-Schriftsteller seine persönlichen Ansichten und Erfahrungen unter dem Einfluß des ersten Eindrucks in einer Weise zu Papier gebracht hat, die fast einer vorsätzlichen Verleumdung nahekommen dürfte.

Unternimmt man eine Reise nach Italien, so ist ein Führer unerlässlich, und die Wahl fällt fast immer auf den weltbekannten Baedeker. Sind nun in ihm irgendwo Verleumdungen gegen Italien enthalten? Ich muß diese Frage entschieden verneinen. Baedeker enthält nur hier und da Warnungen, die von Verleumdungen wesentlich verschieden sind.

Wenn Baedeker z. B. sagt, man solle in Italien auf die Münzen achten, so ist diese Warnung für den Fremden vollauf berechtigt und beherzigenswert, da gerade in Italien eine Menge von Silbermünzen im Umlauf ist, die teils außer Kurs sind, teils, weil abgenutzt, von den öffentlichen Kassen — folglich auch vom Publikum — nicht angenommen und als ungesetzwidrig angesehen werden. Das Finanzministerium hat gut bestimmt, daß abgenutzte Münzen nicht mehr angenommen werden. Kaum ist ein solcher Erlaß in der amtlichen Zeitung erschienen, so sucht ein jeder die beanstandeten Münzen los zu werden. Und wenn das nicht gleich gelingt, so nimmt man den Fremden zu Hilfe, dem man mit mehr Glück die wertlose Münze aufhängen kann. Wenn sie dann der Fremde bei Bezahlungen nicht verwenden kann, so gibt er sie als Trinkgeld, die Münze bleibt also im Lande — und der Rundlauf fängt von neuem an. Hat sich Baedeker nun durch Erwähnung dieser Tatsachen einer Verleumdung schuldig gemacht oder hat er recht, eine objektive Warnung in dieser Beziehung in seinen Reiseleiter aufzunehmen?

Ferner warnt Baedeker vor Mitnahme von Wertgegenständen in Reisetaschen und Koffern. Er hat recht, denn Wertgegenstände muß man auf der Reise, wenn man sie nicht überhaupt besser zu Hause läßt, stets bei sich führen. Und dies nicht etwa nur in Italien, sondern auch auf den Eisenbahnen der ganzen Welt, will man vor Verlusten bewahrt bleiben.

Baedeker sagt ferner: Seid immer mit Kleingeld versorgt, um Bettler schnell los zu werden. Durch einen solchen Rat behundet er zwar ein warm empfindendes Herz, aber in diesem Falle zeitigt seine wohlgemeinte Mahnung leider nur üble Folgen. Wenn jeder Fremde sich der Straßenbettel durch Schenkung —

wenn auch nur einer 2 cmi.-Münze — erwehrt, so unterstützt er dadurch das Bettelwesen, das sich, wie ein geübtes Auge bemerken kann, gerade wegen der Erfolge, vorzugsweise an den Fremden heranmacht. Erhält der, sagen wir, Berufsbettler gar nichts, so wird er nach und nach auch den Fremden in Ruhe lassen. Meiner Ansicht nach kommt der Rat Baedekers in dieser Hinsicht auf eine an falscher Stelle geübte Barmherzigkeit hinaus. Man soll aber nicht meinen, daß gerade nur in Italien das Bettelvolk lästig sei. Bettler, und auch Bettler von Beruf, findet man überall. Zudem ist es eine bekannte Tatsache, daß im Frühjahr große Scharen von sogenannten »armen Reisenden« aus aller Herren Ländern gerade nach Italien ziehen und mancher davon hierzulande auch sein Glück gefunden hat. Es ist allerdings wahr, daß die Behörden zur Steuerung des Bettelwesens nicht genügende Mittel anwenden. Es sollte ihm aber auch seitens der Fremden kein Vorschub geleistet werden.

Über Italien gibt es auch noch andere Reiseleiter: Meyer, Geuter, Grieben usw., die ich ihrem Inhalt nach nicht kenne, die aber vom reisenden Publikum als gut bezeichnet werden. Wenn nun irgendeiner dieser Führer zu der erwähnten Klage Anlaß gegeben haben sollte, was ich noch stark bezweifle, so weise ich darauf hin, daß Derartiges auch vielleicht aus der unvollständigen Kenntnis unserer Sprache herrühren kann. Ein Mißverständnis für den der Landessprache unkundigen Reisenden kann oft merkwürdige Folgen haben, ehe es seine Aufklärung findet. Und da gerade von der Landessprache die Rede ist, so möchte ich allen Reiseleiter-Verlegern empfehlen, das deutsche Publikum auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, eine Reise nach Italien nur mit genügenden Vorkenntnissen des Italienischen unternehmen zu wollen. Dadurch können manche Unannehmlichkeiten mit den Reisegefährten oder mit dem Eisenbahnpersonal vermieden werden, denn wenn man die Sprache einigermaßen beherrscht, so kann man sich leichter in allen Angelegenheiten verständigen. Wie in Deutschland z. B. kein Zugführer italienisch spricht, so kann in Italien das Zugpersonal auch nicht Deutsch. Wenn aber der Reisende etwas Italienisch kann, so ist dadurch immer eine leichtere Verständigung möglich.

Mit Hilfe eines besonderen Gesetzes bereichern sich unsere Landes-Bibliotheken in Rom und Florenz auf Kosten der Verleger, resp. der Herausgeber von Werken aller Art. Ich meine damit die Tatsache, daß »jeder Buchdrucker resp. jeder Verleger verpflichtet ist, noch bevor er seine Druckerzeugnisse in den Handel bringt, bzw. vor Ablieferung derselben an seine Auftraggeber, drei Pflichtexemplare an die kgl. Staatsanwaltschaft des Kreis- oder Bezirksgerichts, in dessen Sprengel sich die Druckerei befindet, einzureichen«.

Wenn man ein solches Gesetz vom Standpunkt der allgemeinen Volksbildung aus betrachtet, so kann man es nur billigen, da die Landesbibliotheken dadurch ihren Bücherbestand zugunsten eines minderbemittelten Publikums erhöhen, das die Schätze zur Ergänzung gewisser Vorkenntnisse, zur Verbollständigung seiner Bildung, zur Verfolgung des wissenschaftlichen Fortschritts benötigt. Aber vom Standpunkt der Verleger ist es wohl eine lex, aber eine sehr dura lex. Ein Beispiel: Wenn der Flo-